

Ihr gutes Recht

Sehr geehrte Leser und Leserinnen der Wachtel,

heute, zu meinem kleinen persönlichen Wachteljubiläum – seit einem Jahr schreibe ich jetzt schon regelmäßig für die Wachtel und versuche Sie in rechtlicher Hinsicht mit meinen Artikeln zu informieren und auf dem Laufenden zu halten – komme ich zum Abschluss mit dem Thema Familienrecht. Mein letzter Artikel hierzu befasst sich mit den Kindern.

In einer Familie haben die Eltern die elterliche Sorge über Ihre Kinder, das dazugehörige Recht heißt daher auch „**Sorgerecht**“. Vor nicht allzu langer Zeit hieß es noch „elterliche Gewalt“. Nicht nur der Begriff wurde ausgewechselt, sondern auch die gesetzlichen Regelungen hierüber. Kinder sind nicht mehr Erziehungsobjekte sondern Eltern haben die Pflicht und auch das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen. Ziel der Erziehung soll die Entwicklung einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit sein.

Die elterliche Sorge teilt sich in die Personensorge und die Vermögenssorge. Die **Personensorge** umfasst alle persönlichen Angelegenheiten des Kindes, insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Die Eltern bestimmen unter anderem wo das Kind wohnt, welche Schule es besucht, welche ärztlichen Untersuchungen durchgeführt werden sollen, mit wem das Kind Umgang haben darf etc. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen erklärt das Gesetz ausdrücklich für unzulässig.

Vermögenssorge bedeutet, dass das gesamte Kindesvermögen grundsätzlich durch die Eltern in eigener Verantwortung verwaltet wird. Hiervon gibt es jedoch Ausnahmen, z.B. wenn das Kind Taschengeld zu freien Verfügung bekommt oder erbt und angeordnet wurde, dass das übertragene Vermögen nicht durch die Eltern verwaltet werden soll. Die Eltern sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes in allen Angelegenheiten.

Die Grenze der Elternsorge ist erreicht, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist. Ist das **Kindeswohl gefährdet**, so muss das Familiengericht von Amts wegen einschreiten und die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen treffen. Eine Kindeswohlgefährdung liegt bei einer gegenwärtigen oder zumindest nahe bevorstehenden Gefahr für die Entwicklung des Kindes vor. Also eine erhebliche Gefährdung des körperlichen, geistigen oder sittlichen Wohls oder des Kindesvermögens.

Die elterliche Sorge steht den **verheirateten Eltern** grundsätzlich gemeinschaftlich zu. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen. Nur bei Gefahr, zum Beispiel bei einem Unfall des Kindes, ist jeder Elternteil berechtigt, die notwendigen Regelungen allein zu treffen. Der andere Elternteil ist unverzüglich zu benachrichtigen. Können sich die Eltern in einer bestimmten Angelegenheit, die von erheblicher Bedeutung für das Kind ist, nicht einigen, so kann jeder von ihnen das Familiengericht anrufen. Das Familiengericht entscheidet dann die Angelegenheit nicht selbst, sondern überträgt einem Elternteil die Entscheidungsbefugnis.

Sind **Eltern nicht verheiratet**, hat das Sorgerecht grundsätzlich die Mutter. Diese kann dann über die Angelegenheiten des Kindes allein entscheiden. Lebenspartner können jedoch, auch schon vor der Geburt des Kindes, gemeinsame Sorgeerklärungen abgeben. Dann üben beide Eltern das Sorgerecht aus, als wären sie verheiratet.

Kommt es zur **Trennung oder Scheidung** sind die Kinder in den meisten Fällen die Hauptleittragenden. Im besten Fall schaffen es die Eltern ihren Kindern zu vermitteln, dass sie weiterhin beide Elternteile für Ihre Sorgen und Probleme haben. Auch nach ihrer Scheidung sollten sie Vater und Mutter der Kinder bleiben. Aus dieser Grundvorstellung heraus soll weiterhin die gemeinsame elterliche Sorge der Regelfall für das Sorgerecht nach der Scheidung sein. Stellt daher keiner der Eheleute einen Sorgerechtsantrag so ändert sich durch die Scheidung nichts, es bleibt auch danach bei der gemeinsamen elterlichen Sorge für die gemeinsamen Kinder. Dies bedeutet, hinsichtlich sämtlicher das Kind betreffenden Fragen, tragen beide Elternteile weiterhin die gemeinsame Verantwortung. Sie müssen in allen Dingen von „erheblicher Bedeutung“ eine gemeinsame Entscheidung treffen. Hierzu gehört vor allem die Frage, wo das Kind wohnen soll. Hinsichtlich aller für das Kind erheblichen Fragen müssen gemeinsame Entscheidungen herbeigeführt werden. Nur über Angelegenheiten „des täglichen Lebens“ entscheidet der Ehegatte allein, bei dem sich das Kind aufhält. Die Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge setzt daher auch nach der Trennung oder Scheidung voraus, dass sich die Eltern noch verständigen können.

Dies ist leider nicht immer der Fall, so dass dann eine **Übertragung** der elterlichen Sorge auf einen Elternteil notwendig wird. Haben beide Elternteile das Sorgerecht, kann dies durch einen und durch beide beantragt werden. Kommt es also zu keiner einvernehmlichen Lösung und beansprucht jeder Elternteil die elterliche Sorge allein für sich, so kommt es zum gefürchteten Kampf ums Kind. Das Familiengericht hat dann die Entscheidung zu treffen, die dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Das Familiengericht kann hierzu ein psychologisches Sachverständigengutachten einholen. Je älter das Kind ist, desto stärker wird sein Wille bei der Entscheidung zu berücksichtigen sein.

Unabhängig davon, ob nach der Scheidung die gemeinsame Sorge beibehalten wird oder ob einem Elternteil die elterliche Sorge allein übertragen wird, hat derjenige, bei dem das Kind sich nicht ständig aufhält und wohnt das Recht, mit dem Kind regelmäßigen **Umgang** zu haben. Die Häufigkeit der Besuche und seine Ausgestaltung hängen vom Alter des Kindes und seinem Entwicklungsstand ab. Grundsätzlich ist es jedoch so, dass der Besuchsberechtigte das Kind mit in seine Wohnung nehmen darf. Dies gilt auch dann, wenn er dort mit einem neuen Partner zusammenwohnt. Häufig ist es hilfreich, wenn die Eltern eine Umgangsvereinbarung abschließen, in der geregelt wird, wie der Umgang stattfinden soll. In der Handhabung einer solchen Umgangsvereinbarung sollten die Eltern jedoch flexibel sein und sich nach den Bedürfnissen des Kindes richten. Im Übrigen haben auch Großeltern oder andere Personen mit einer engen Beziehung zum Kind das Recht, Umgang mit dem Kind zu haben.

Soweit war es das zum Familienrecht und zu den wichtigsten Fragen, die in der Praxis häufig vorkommen. Das Familienrecht ist und bleibt eines der schwierigsten und emotionalsten rechtlichen Gebiete, bei dem es auch um Zuhören und um Einfühlungsvermögen geht.

Ihre
Serina Schütte
Rechtsanwältin

SERINA SCHÜTTE

RECHTSANWÄLTIN

Ihr kompetenter Ansprechpartner in allen Bereichen,
insbesondere

- Familien- und Erbrecht
- Allgemeines Zivilrecht
- Miet- und Verkehrsrecht
- Verwaltungsrecht

Sie finden mich:

Friedrichstrasse 41
(Einfahrt Bahnhofstrasse)
15378 Hennickendorf
www.serinaschuette.de

Kontakt:

Tel.: 033 434 / 15 2 16
Fax: 033 434 / 15 2 17
email: mail@serinaschuette.de
Termine frei nach Vereinbarung

Liebe Mandanten,

**die Zeit vergeht wie im Fluge und ein Jahr ist schnell
herum!**

**Mein einjähriges Kanzleijubiläum möchte ich dazu
nutzen, mich bei Ihnen für Ihre Treue, Ihr Vertrauen und
Ihre Empfehlungen zu bedanken.**

**Ich habe mich gefreut, Sie kennen zu lernen und helfen zu
können. Ihre positiven Rückmeldungen nehme ich zum
Anlass weiterhin mein Bestes zu geben!**

**Danke, Ihre Rechtsanwältin
Serina Schütte**